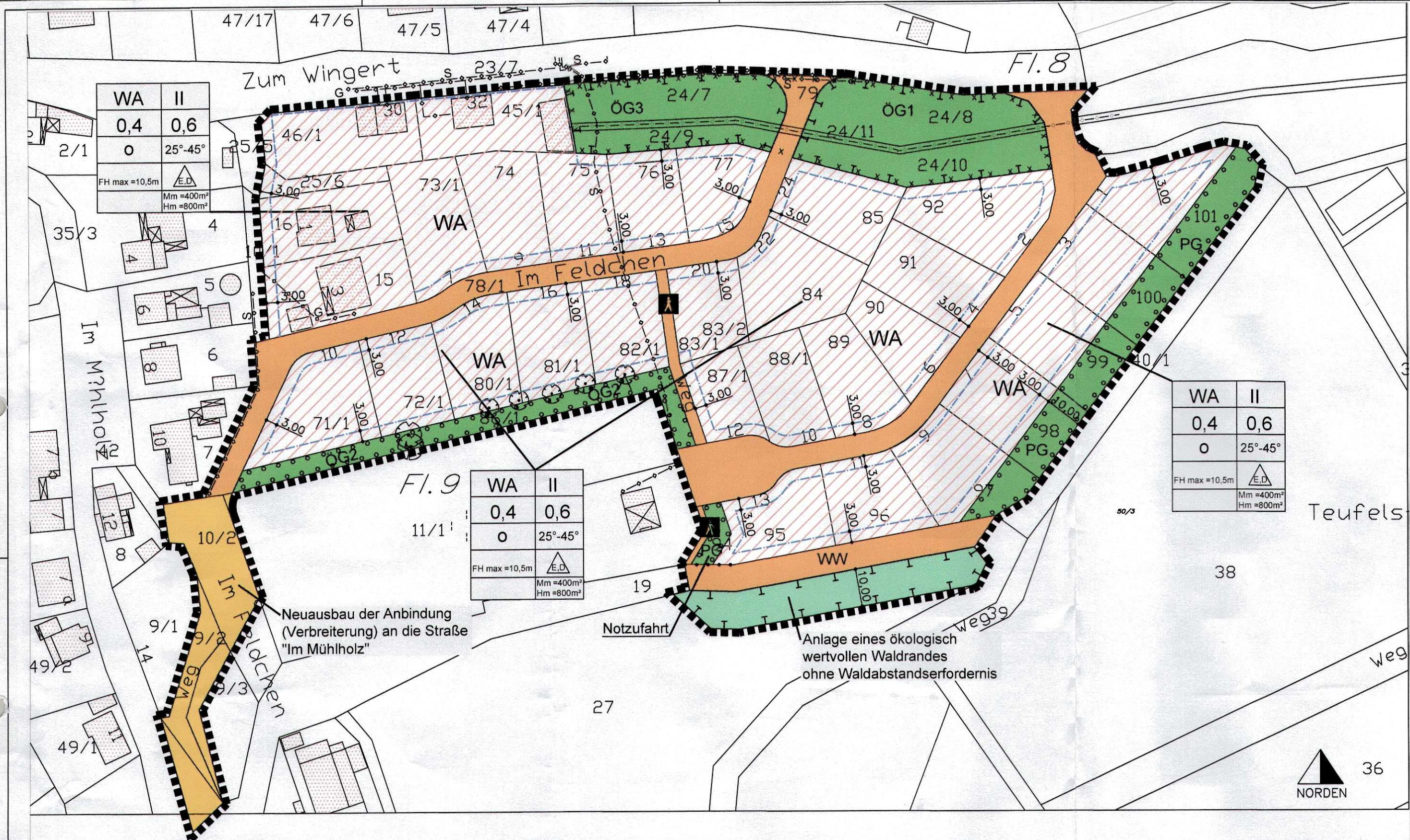




ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand
z.B.: Fl. 5
z.B.: 35

Festsetzungen

WA

Flurnummer
Flurstücknummer
Flurstücksgrenze
Bauliche Anlage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
[§ 9 (7) BauGB]

Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

Allgemeines Wohngebiet (WA) [§ 4 BauNVO]

Allgemeines Wohngebiet

WA	II
0,4	0,6
0	25°-45°
FH max=10,5m	
Mm =400m² Hm =800m²	

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl [§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschossflächenzahl [§ 16, 17 und 20 BauNVO]
Bauweise [§ 22 (2) BauNVO]	Dachneigung
Höchstgrenze der Firsthöhe ohne Anbau [§ 16 (1) und § 18 (1) BauNVO]	nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) 2 BauNVO i.V.m. § 22 BauNVO]
Mindestmaß eines Baugrundstückes [§ 9 (1) 3 BauGB]	Höchstmaß eines Baugrundstückes [§ 9 (1) 3 BauGB]
Mm =400m² Hm =800m²	

Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Anliegerstraße
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Wirtschaftsweg
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung [§ 9 (1) 11 BauGB] hier: Fußweg

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 (1) 25a BauGB]
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) 20 BauGB]
zu erhaltende Bäume [§ 9 (1) 25 b BauGB]
Wald [§ 9 (1) 18 b BauGB]
Anlage eines ökologisch wertvollen Waldrandes ohne Waldabstandserfordernis
Öffentliche Grünfläche, Extensivwiese [§ 9 (1) 15 BauGB]
Öffentliche Grünfläche, Extensivwiese [§ 9 (1) 15 BauGB]
private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind [§ 9 (5) 3 BauGB]

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Vorrohrter Bachlauf
unterirdische Leitung der Süwag Strom
unterirdische Leitung der Süwag Gas

4. Bebauungsplanänderung vereinfachtes Verfahren der Gemeinde Aarbergen MIT INTEGRIERTEM GRÜNDORDNUNGSPLAN Ortsteil Hausen über Aar für den Bereich "Feldchen"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

A. Art, Maß und Weise der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise § 22 (2) BauNVO	Bauweise § 22 (2) BauNVO
	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse		
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	GRZ	GFZ	Z		
Grundsätzlich zulässig	0,4	0,6	II	o	---

Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO]

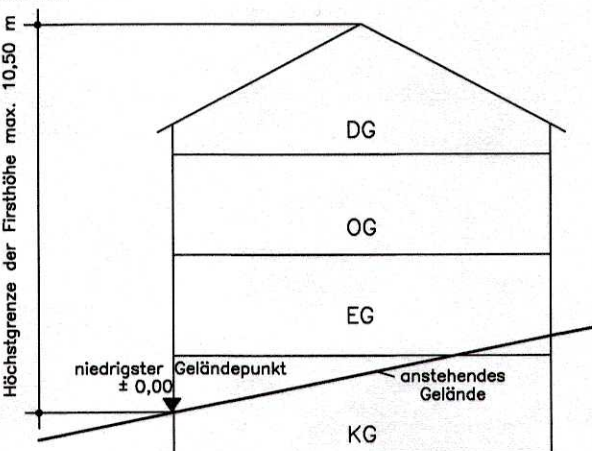
Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (1) BauNVO]

Die Höchstgrenze der Firsthöhe wird im "Allgemeinen Wohngebiet" für Bereiche vom festgelegten Bezugspunkt aus wie folgt begrenzt:

Im WA auf 10,50 m

Der Bezugspunkt ist das niedrigste am Gebäude anstehende, natürliche Gelände-niveau.

Skizze:



Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Beschreibung der Wohnungsanzahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die Grundstücksmindestgröße beträgt im "Allgemeinen Wohngebiet" 400 m², die maximale Grundstücksgröße beträgt 800 m².

Auf Grundstücken bis auf 700 m² Größe: Begrenzung auf max. zwei Wohnungen.

Auf Grundstücken über auf 700 m² Größe: Begrenzung auf max. drei Wohnungen.

B. Überbaubare Grundstücksfläche [§ 23 BauNVO]

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.

C. Nebenanlagen [§§ 14 und 23 BauNVO]

Außer Einfriedungen und Stellplätzen sind Nebenanlagen entsprechend § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind insgesamt zulässig.

D. Festsetzungen für den engeren Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 25 a. und b. und 20 BauGB

1. Umfang und Grad der Verriegelung der nicht durch Gebäude überstülpten Grundstücksfläche

Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminderung nur im unbedingt erforderlichen Umfang bereitgestellt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksflächen ist ausschließlich teilverriegelnde Deck- und Tragschichten (Abfußwert ≤ 0,5) zulässig.

2. Pflanzgebote mit Pflanzbindungen und Pflanzershaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung

a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfläche ist standorttypische Gehölze anzupflanzen. Nadelgehölze sind bis max. 10 % der Gesamtfläche pflanzen zulässig. Hierbei ist auf jedem Grundstück ein großkroniger Laubbau zu pflanzen.

III. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Über-nahme

1. Satzung über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung [§ 19 (1) BauGB]

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Feldchen" bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde.

2. Denkmalschutz [§ 20 (3) HDöSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentreste, z.B. Scherben, Stängelreste, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDöSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalpflegebehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

Die Friedhofsmauer (als Eingang zum Friedhof), steht nach § 2 Abs. 1 des Hess. Denkmalschutzgesetzes (HDöSchG) unter Denkmalschutz.

Bei etwaigen Baumaßnahmen ist die Friedhofsmauer am Eingang des Friedhofes gem. Hess. Denkmalschutzgesetz im Detail konstruktiv zu schützen und zu sichern. Bei Ausführungsproblemen sind die Denkmalbehörden zu kontaktieren.

3. Unterhaltspflege

Die Düngung ist auf ein bedarfsgerechtes Maß zu begrenzen. Vorzugswiese sind organische Düngemittel zu verwenden.

Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

4. Verlegung von Leitungen

Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsor-lungen sind zu geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

5. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugelbiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.

6. Sicherung der Wanderwege von Kleintieren

Grundstückseinfriedungen sollten dort hergestellt werden, daß sie für Kleintiere (z. B. Igel) passierbar sind. Durchgehende Beton- bzw. Mauermauern sind daher auszuscheiden. Stützmauern bleiben hiervon unberührt. Vorzugswiese sollten Lebenszufriedenheiten hergestellt werden oder zumindest Zäune durch Gehölz-reihen ergänzt werden.

IV. Zuordnung von Eingriff und Ausgleich

Gem. § 1a BauGB und § 9 (1a) BauGB wird in Verbindung mit den getroffenen Fest-setzungen nach § 9 (1) 20 BauGB und § 9 (1) 25 BauGB nachfolgende Zuordnung getroffen:

A. Für den öffentlichen Eingriff der Erschließungsarbeiten mit 2.587 m² verlei-ter Fläche wird als Ausgleich zuordnet:

Öffentliche Grünfläche 1 mit 2.533 m²

B. Für den privaten Eingriff durch max. mögliche Bebauung und Verriegelung auf 5.612 m² wird als Ausgleich zugeordnet:

1. öffentliche Grünfläche 2 und 3 (insgesamt 1.780 m²)

2. ökologischer wertvoller Waldrand (insgesamt 780 m²)

3. vorgeschriebene Gehölzpflanzung (PG) (insgesamt 1.300 m²)

Änderung im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung "Feldchen"

Änderung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 (7) BauGB].

Änderung der Trosse der Straße "Im Feldchen".

Anordnung eines Fußweges zwischen den Straßen "Im Feldchen" und "Am Kirchberg".

Aufhebung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (V) in der 1. Bebauungsplanänderung: verkehrsberuhigter Bereich.

Änderung im Rahmen der 3. Bebauungsplanänderung "Feldchen"

Aufhebung des Standortes Kinderspielfelds in der Fläche mit zum Teil geringfügiger Bodenbelastung.

Aufhebung einer Teilfläche des Allgemeinen Wohngebietes, dafür im Austausch Festlegung als Öffentliche Grünfläche, hier Spielplatz – gemäß § 9 (1) 15 BauGB – mit 6 integrierten Parkständen.

Änderung der Trosse der Straße "Im Feldchen" mit Anschluss an die Straße "Zum Wingert".

Änderung im Rahmen der 4. Bebauungsplanänderung "Feldchen"

Änderung der Trosse der Straße "Im Feldchen".

Aufhebung des Fußweges abgehend von der Straße "Zum Wingert".

Änderung der Fläche der öffentlichen Grünfläche, hier Spielplatz – gemäß § 9 (1) 15 BauGB dafür im Austausch Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO].

Aufhebung der öffentlichen Parkfläche [§ 9 (5) 22 BauGB].

D. Anlagen zur Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser

In Verbindung mit § 81 HBO ist das auf den Dachflächen der Neubauten des All-gemeinen Wohngebietes anfallende Niederschlagswasser in Regenwasserspeichern aufzufangen. Pro 1.000 m² Dachfläche sind 35 ltr Speicherplatzvolumen min-destens jedoch 5,0m³ vorzusehen. Sollten Brauchwassernutzungssysteme sind gemäß DIN 1986 zu errichten. Die Trinkwassernachspeisung muß der DIN 1986 entspre-chen. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrliniennetzes für Trinkwasser und Brauchwasser ist gemäß DIN 2001 nicht zulässig. Der Regenwasserspeicher muß mit einem Überlauf ausgestattet sein, der an den öffentlichen Kanal anzuschließen ist. Bei Erd- und Kellerregenwasserspeichern muß der Überlauf über der Rück-stauhöhe der öffentlichen Kanalisation liegen. Die Brauchwasserspeichern sind mit einem Hinweischild (HBO) zu kennzeichnen.

Auf § 17 der Trinkwasserordnung wird hingewiesen.

E. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind zugelassen und werden ausdrücklich empfohlen.

Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss

a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]

2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]

3. Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und [§ 3 (1) BauGB] und Abklärung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB] (parallel zur öffentlichen Auslegung)

b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken

4. Beschluß über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]

a) Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses, ein-schließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]

b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]

c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]

d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]

5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten An-regungen gem. [§ 3 (2) BauGB]

6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]

7. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 21.12.2000 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 22.12.2000 rechtskräftig geworden.

8. Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Änderungs-verfahrens [§ 13 BauGB]

9. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

10. Beschluss der vereinfachten Änderung [§ 13 BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 05. März 2004 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 06. März 2004 rechtskräftig geworden.

12. Beschluss über die Durchführung der 2. vereinfachten Änderungs-verfahren [§ 13 BauGB]

13. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

14. Beschluss der vereinfachten 2. Änderung [§ 13 BauGB]

15. Ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 2. Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 03. November 2004 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 03. November 2004 rechtskräftig geworden.

16. Beschluss über die Durchführung der 3. vereinfachten Änderungs-verfahren [§ 13 BauGB]

17. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

18. Beschluss der vereinfachten 3. Änderung [§ 13 BauGB]

19. Ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 3. Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 08. Oktober 2006 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 10. Oktober 2006 rechtskräftig geworden.

20. Beschluss über die Durchführung der 4. vereinfachten Änderungs-verfahren [§ 13 BauGB]

21. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

22. Beschluss der vereinfachten 4. Änderung [§ 13 BauGB]

23. Ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 4. Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 24.04.13 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 25.04.13 rechtskräftig geworden.

Für das Verfahren Der Vorstand der Gemeinde Aarbergen

Aarbergen, den 25. JAN 2010

U. Schilling
-Bürgermeister-

Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss

a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]

2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung [§ 3 (1) BauGB]

3. Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

a) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange [§ 4 (1) BauGB] und [§ 3 (1) BauGB] und Abklärung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB] (parallel zur öffentlichen Auslegung)

b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen und Bedenken

4. Beschluß über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]

a) Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses, ein-schließlich Ort und Dauer der Auslegung [§ 3 (2) BauGB]

b) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]

c) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]

d) Prüfung der vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]

5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten An-regungen gem. [§ 3 (2) BauGB]

6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]

7. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 21.12.2000 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 22.12.2000 rechtskräftig geworden.

8. Beschluss über die Durchführung des vereinfachten Änderungs-verfahrens [§ 13 BauGB]

9. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

10. Beschluss der vereinfachten Änderung [§ 13 BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 05. März 2004 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 06. März 2004 rechtskräftig geworden.

12. Beschluss über die Durchführung der 2. vereinfachten Änderungs-verfahren [§ 13 BauGB]

13. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

14. Beschluss der vereinfachten 2. Änderung [§ 13 BauGB]

15. Ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 2. Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 03. November 2004 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 03. November 2004 rechtskräftig geworden.

16. Beschluss über die Durchführung der 3. vereinfachten Änderungs-verfahren [§ 13 BauGB]

17. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

18. Beschluss der vereinfachten 3. Änderung [§ 13 BauGB]

19. Ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 3. Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 08. Oktober 2006 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 10. Oktober 2006 rechtskräftig geworden.

20. Beschluss über die Durchführung der 4. vereinfachten Änderungs-verfahren [§ 13 BauGB]

21. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange

22. Beschluss der vereinfachten 4. Änderung [§ 13 BauGB]

23. Ortsübliche Bekanntmachung der vereinfachten 4. Änderung und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]

Der Beschluss der vereinfachten Änderung durch die Gemeindevertretung wurde am 24.04.13 ortsfällig öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 25.04.13 rechtskräftig geworden.

Für das Verfahren Der Vorstand der Gemeinde Aarbergen

Aarbergen, den 25. JAN 2010

U. Schilling
-Bürgermeister-

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 m. W. v. 01. März 2010).

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12. Februar 1999 i. d. F. vom 24. Februar (BGBl. I S. 94 m. v. 01. März 2010).

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434), geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631, 632), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716, 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. I S. 429).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) i. d. F. vom 28. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 2005, geändert durch Art. 2 Änderung vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757)

Verordnungsstand 20. Februar 2006, in Kraft ab 29. November 2007 (GVBl. I S. 142, GVBl. II S. 331--1), zuletzt geändert am 24. März 2010 (GVBl. I S. 119).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert am 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), geändert 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 23 S. 548 ff.) in Kraft getreten 24.12.2010.

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DöSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1988 (GVBl. I S. 262, 270), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), geändert durch Gesetz vom 06. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72, 80).

Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. I S. 631).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.

Projektbezeichnung

4. Bebauungsplanänderung für den Bereich "Feldchen"

Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Hausen

Planbezeichnung: 4. Bebauungsplanänderung

Planungsstab: Rechtsplan

Planungsstab: Rechtsplan

Planungsstab: Rechtsplan

Planungsstab: Rechtsplan

Planungsstab: Rechtsplan